



## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der SGL Spezial- und Bergbau-Servicegesellschaft Lauchhammer mbH

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachstehend kurz AGB genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend kurz Lieferungen genannt) der SGL Spezial- und Bergbau-Service-gesellschaft Lauchhammer mbH (nachstehend kurz SGL genannt) an ihre Auftraggeber (nachstehend kurz AG genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- (2) Auf die mit der SGL geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Sofern der AG diesen AGB nicht ausdrücklich zustimmt, genehmigt er diese durch Entgegennahme unserer Lieferung/ Leistung bzw. durch Bezahlung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich die SGL mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat. Als Zustimmung gilt weder unser Schweigen noch die - auch vorbehaltlose - Erbringung unserer Leistung oder die Annahme der Bezahlung.
- (3) Angebote sind grundsätzlich freibleibend, sofern sich aus denselben nichts anderes ergibt.
- (4) Bestellungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Lieferverpflichtungen aufgrund von Bestellungen entstehen nur dann und in dem Umfang, in welchem die Bestellungen schriftlich bestätigt werden.
- (5) Produktbeschreibung und Produktspezifikationen stellen keine Zusicherung von Eigenschaften der Liefersache dar.
- (6) An allen von uns überlassenen Unterlagen, Informationen und Daten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Offenlegung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die gesamten Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Gespeicherte Daten sind zu löschen.
- (7) Unterlagen des Auftraggebers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir Lieferungen oder Leistungen übertragen wollen.

### § 2 Preise, Fälligkeiten und Zahlungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise „ab Werk“ sowie zuzüglich der Kosten für Zoll, Versicherung Verladung, Verpackung, Transport, Lagerung, Montage und Monteurgestellung“, und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten für den Einzelauftrag, nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen sind neue Aufträge.
- (2) Zahlungen haben ausschließlich auf das angegebene Konto der SGL zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.
- (4) Kommt der AG in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist die SGL berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG entstehen für die SGL insbesondere, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AG beantragt oder eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.
- (5) Neben den Rechten aus Abs. (4) ist die SGL berechtigt, fällige Lieferungen und Leistungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten und, soweit sie bereits Leistungen erbracht hat, die sofortige Bewirkung aller ausstehenden Zahlungen zu fordern.
- (6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Kosten

für Löhne und/oder Energie und/oder Material und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe vorbehalten.

- (7) Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des AG. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage ab Rechnungsdatum nicht überschreiten. Ein Skontoabzug bei Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behält die SGL sich vor. Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernimmt die SGL nicht. Protesterhebung eigener Wechsel des AG oder nicht sofortige Abdeckung protestierter fremder Wechsel ermächtigen die SGL, sämtliche noch laufenden Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden sämtlichen Forderungen der SGL fällig. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.
- (8) Vom AG zu zahlende Verzugszinsen betragen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr, mindestens jedoch 12% p.a..

### § 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 4 Lieferung und Lieferfristen

- (1) Die SGL ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmungen des AG zu ändern, sofern dies zu keiner Änderung der Eigenschaften oder Funktionalität der Produkte führt. Maßgebend für Inhalt und Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung. Wir sind ebenfalls berechtigt, vereinbarte Leistungen auf Dritte zu übertragen.
- (2) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Lieferung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der AG seinen hiernach bestehenden Verpflichtungen nicht nach, ist die SGL darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder dem AG die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- (4) Bei Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt oder Eintritt ähnlicher Ereignisse, die die Lieferfähigkeit der SGL nachweislich beeinträchtigen, verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit.
- (5) Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil die SGL von ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde, ist die SGL berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. § 2 Abs. (6) bleibt unberührt. Ist auch das nicht möglich, kann die SGL vom Vertrag zurücktreten. Die SGL wird in diesem Fall den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AG umgehend erstatten.
- (6) Schadensersatzansprüche des AG wegen Verspätung der Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der AG kann – außer bei Vorliegen eines Sachmangels – nur im Falle einer von der SGL zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten. Eine Änderung der



- Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (7) Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen der SGL innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
  - (8) Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt uns der Auftraggeber von Ansprüchen dritter Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Auftraggeber. Wir übernehmen insbesondere keine Garantie oder Gewähr dafür, dass das von uns zu liefernde Produkt für den vom Auftraggeber geplanten Einsatz geeignet ist und die für diesen Einsatz notwendigen Eigenschaften und Anforderungen am Einsatzort erfüllt.

## § 5 Gefahrübergang

- (1) Hat die SGL den Liefergegenstand als versandbereit gemeldet, hat der AG diesen unverzüglich abzurufen.
- (2) Die Gefahr geht auf den AG über, wenn der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, mit Übergabe an den Frachtführer/ Spediteur. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Lieferungen von der SGL gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- (3) Die Wahl des Versandweges erfolgt durch die SGL.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die SGL behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Vorher ist dem AG Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Er tritt der SGL bereits jetzt alle Forderungen gegen seinen Kunden in Höhe der SGL-Forderungen ab. Die SGL nimmt die Abtretung an. Der AG bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der AG in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät.
- (3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für die SGL vorgenommen, ohne dass für die SGL hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht der SGL gehörenden Sachen steht der SGL der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Gleiches gilt, wenn der AG nach § 947 Abs. 2 BGB das Alleineigentum erlangt. Die neue Sache, die der AG unentgeltlich für die SGL verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Vertrages veräußert oder verbaut, so tritt der AG die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen bereits jetzt an die SGL ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie alleine oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit Vorbehaltsware im Zusammenhang stehen, insbesondere Versicherungsforderungen, werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Die SGL nimmt die Abtretung an. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses zwischen AG und dessen Abnehmer bezieht sich die vom AG im Voraus abgetretene Forderung auch auf die anerkannten Salden sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo.
- (4) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG unverzüglich die SGL zu benachrichtigen.
- (5) Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die SGL berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sowie zu diesem Zweck das Grundstück des AG zu betreten und die Ware zur Anrechnung auf die gegenüber der SGL bestehenden Verbindlichkeiten zu verwerten.
- (6) Die SGL verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realistische Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

- (7) Sofern die SGL Wechsel als Zahlungsmittel entgegennimmt, besteht der Eigentumsvorbehalt so lange fort, bis feststeht, dass die SGL aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim AG eingehende Wechsel werden hiermit an die SGL abgetreten und indossiert. Der AG verwahrt die indossierten Wechsel für die SGL.

## § 7 Sachmängel

- (1) Wegen unerheblicher Mängel darf der AG die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern. Es gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass offensichtliche und/oder erkannte Fehler spätestens binnen 8 Tagen und zwar vor Be- bzw. Verarbeitung oder Verbindung der Ware schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind.
- (2) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs angerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die SGL sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- (3) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von der SGL zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach § 8 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u.ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.
- (6) Bei Mängelrügen darf der AG Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann die SGL die entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt verlangen.
- (7) Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.
- (8) Rückgriffsansprüche des AG gegen die SGL gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des AG gegen die SGL nach § 478 Abs. 2 BGB gilt Abs. (7) entsprechend.
- (9) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 8. Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des AG gegen die SGL und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## § 8 Sonstige Schadensersatzansprüche/ Haftung

- (1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, sofern eine Haftung nicht besteht.
- (2) Eine Haftung der SGL und ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen wegen schuldhafter Pflichtverletzung wird grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der SGL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden aufgrund grob fahrlässiger Pflichtverletzung der SGL oder grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SGL.



- (3) Eine Haftungserleichterung sowie eine Schadensbegrenzung zu Gunsten des AG werden ausgeschlossen.
- (4) Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz stellt der AG die SGL frei für den Fall, dass die SGL ein Produkt im Auftrag oder nach Anleitung des AG, ohne Kenntnis des Endprodukts oder des Verwendungszwecks, herstellt.
- (5) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten der SGL gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SGL.
- (6) Die Verjährung der dem AG nach diesem § 8 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist des § 7 Abs. (2). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 9 Sonstige Bedingungen

- (1) Für das Vertragsverhältnis und diese AGB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese AGB zugrunde liegen, sind die für den Sitz der SGL zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern der AG Kaufmann im Sinne des HGB, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir können den AG auch an einem anderen zuständigen Gericht verklagen.
- (3) Im Falle von Übersetzungen der AGB und sonstiger Vertragsbestandteile gilt bei eventuell widersprüchlichem oder unklarem Wortlaut ausschließlich die deutsche Fassung.
- (4) Die SGL speichert Daten ihrer Vertragspartner im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen. Wir sind berechtigt, Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der europäischen Normen zum Datenschutz zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern sowie weiter zu geben, sofern dies im Zusammenhang der übertragenen Aufgaben steht.
- (5) Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.

Stand: September 2023